

REGLEMENT FÜR MANDATSABGABEN

vom 10.04. 2024

Die Vereinsversammlung der GRÜNEN des Kantons Glarus, gestützt auf Art. 7 der Statuten der GRÜNEN des Kantons Glarus, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das Reglement für Mandatsabgaben bezweckt die Regelung der vom Reglement umfassten Ämter zugunsten der GRÜNEN des Kantons Glarus.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für Mandate auf nationaler und kantonaler Ebene. Die Ortsparteien können für ihre Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene eigene Reglemente vorsehen.
- ² Das Reglement gilt für Personen, die bei Proporzahlen auf Listen der GRÜNEN des Kantons Glarus oder als Kandidat*innen der GRÜNEN des Kantons Glarus in das entsprechende Amt gewählt werden. Sowie auch für Personen, die bei Majorzahlen auf Vorschlag der GRÜNEN des Kantons Glarus in das entsprechende Amt gewählt werden.
- ³ In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.

Art. 3 Mandatsabgaben

- ¹ Wer für die GRÜNEN des Kantons Glarus ein Mandat innehat, bezahlt für die Dauer des Mandats pro Amtsjahr Mandatsabgaben zugunsten der GRÜNEN des Kantons Glarus. Die Mandatsabgabe kann sich in folgendem Spektrum bewegen:
 - a. Nationalrät*innen: Fr. 3000-6000

- b. Ständerät*innen: Fr. 3000-6000
 - c. Landrät*innen: Fr. 500-800
 - d. Kommissionspräsidien des Landrates: 800-1100
 - e. Gerichtsmitglieder mit einem fixen Arbeitspensum: Fr. 2000-4000 (Gerechnet für ein 100%-Pensum. Das Pensum kann berücksichtigt werden.)
 - f. Sonstige Gerichtsmitglieder: Fr. 300-500
 - g. Regierungsrät*innen: Fr. 4000-7000
 - h. Weitere Mandate: gemäss Absprache zwischen Vorstand und Mandatsträger*in
- ² Die definitive Höhe der Mandatsabgabe wird in einer Vereinbarung, die jeweils individuell zwischen dem*der Mandatsträger*in und dem Vorstand der GRÜNEN des Kantons Glarus zu schliessen ist, festgelegt.
- ³ Der Vorstand kann in begründeten Fällen (finanziellen Härtefällen) von den Bandbreiten gemäss dieser Ziffer abweichen und die Mandatsabgabe angemessen reduzieren.

Art. 4. Individuelle Vereinbarung

- ¹ Der Vorstand schliesst mit dem*der Mandatsträger*in eine individuelle Vereinbarung nach den Vorgaben dieses Reglements ab. Darin werden insbesondere die genaue Höhe der Mandatsabgabe, allfällige Ausnahmen bei Härtefällen und die Zahlungsmodalitäten festgelegt.
- ² Die genaue Höhe der Mandatsabgabe wird festgelegt unter Berücksichtigung von:
- a. der Höhe der Mandatsgelder;
 - b. den Kosten und dem Aufwand, welche durch das Amt entstehen;
 - c. den Kosten für eine allfällige Wiederwahl;
 - d. den Gegenleistungen der Partei.

Art. 5. Verwendung der Abgaben und weitere Rückstellungen

- ¹ Die Mandatsabgaben dienen insbesondere der direkten und indirekten Finanzierung von Wahlkampagnen der im Reglement umfassten Ämter.
- ² Die Mandatsabgaben dienen zudem der Bildung einer Finanzreserve für unvorhergesehene Wahlkampagnen der im Reglement umfassten Ämter.

Art. 6. Weitere Rückstellungen

- ¹ Die Mandatsträger*innen haben die Möglichkeit, zweckgebunden weitere Rückstellungen für ihren nächsten Wahlkampf auf das Konto der GRÜNEN des Kantons Glarus zu tätigen.
- ² Jene Rückstellungen werden ausschliesslich für den nächsten Wahlkampf des*der betreffenden Amtsträger*in verwendet.
- ³ Die Rückstellungen werden mit dem Vorstand vereinbart.

Art. 7. Besondere Bestimmungen

- ¹ Wer unter den Geltungsbereich dieses Reglements fällt, erklärt sich damit einverstanden.
- ² Die Mandatsabgaben sind jeweils jährlich, spätestens Ende Januar, für das vergangene Jahr zu bezahlen.
- ³ Der*die zuständige Kassierer*in fordert die Mandatsträger*innen zur Einreichung der massgeblichen Belege und zur Bezahlung der Mandatsabgaben auf. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.
- ⁴ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Mandatsabgabereglemente der GRÜNEN des Kantons Glarus.
- ⁵ Dieses Reglement tritt mit dessen Verabschiedung durch die Vereinsversammlung per sofort in Kraft. Das Reglement wird auf die laufenden Mandate angewendet.